



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

20. Oktober 2020

Mündliche Verhandlung in dem Organstreitverfahren des Landesverbandes Baden-Württemberg von Die Linke u. a. gegen den Landtag

1 GR 101/20

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verhandelt

**am Montag, den 9. November 2020, 10:30 Uhr,
im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2,
70182 Stuttgart**

über ein Organstreitverfahren mehrerer derzeit im Landtag nicht vertretener Parteien gegen den Landtag (s. dazu die Pressemitteilung vom 17. September 2020).

Die Antragsteller beanstanden mit ihrem Antrag, dass der Landtag anlässlich der SARS-CoV2-Pandemie nicht das Landtagswahlgesetz geändert und das Erfordernis der Beibringung von 150 Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisvorschlag abgesenkt hat.

Wegen des Abstandsgebots werden nur wenige Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Verfügung stehen.

Pressevertreterinnen und -vertreter werden um **Anmeldung bis zum 2. November 2020** gebeten. Es werden zehn für Pressevertreterinnen und -vertreter

reservierte Plätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung (per Mail oder Telefax) vergeben. Pressevertreterinnen und -vertreter, die keinen reservierten Sitzplatz erhalten, können freie Plätze im Zuschauerbereich einnehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Verfassungsgerichtshof anordnet, dass Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Pressevertreterinnen und Pressevertreter zumindest einen einfachen Mund-Nasen-Schutz im Sitzungssaal tragen müssen. Die Regelungen über Infektionsschutzmaßnahmen des Oberlandesgerichts Stuttgart (abrufbar auf dessen Internetseite) sind zu beachten.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.